

Einwohnergemeinde Biglen

**Änderung Baureglement
(Festlegung der Gewässerräume)**

Ordentliches Verfahren gemäss Art. 58 ff. BauG

19. Februar 2019

MITWIRKUNG

Änderungen in ROT

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
	52	Pflege der Kulturlandschaft	
Fliessgewässer	524	<p>4 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Biglenbach 7,0 m für Tiefbauten und Infrastrukturanlagen, 10,0 m für Hochbauten — übrige Gewässer 5,0 m <p>2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Bauabstand von 3,0 m zu wahren.</p> <p>3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p> <p>4 Innerhalb des Bauabstandes gilt ein Bauverbot und die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten.</p> <p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die natürliche Funktion der Gewässer b. Schutz vor Hochwasser c. Gewässernutzung <p>2 Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan „Naturgefahren und Gewässerräume“ als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor). Im Übrigen gilt Art. 39 Wasserbauverordnung (WBV).</p> <p>3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen</p>	<p>Messweise siehe Anhang A 1 BR</p> <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhaltes und des Gewässerbaus gemäss Art. 7 und 15 WBG sowie private Bauten und Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG.</p> <p>S. Art. 532 BR Lebensraum Fliessgewässer und Quellen.</p> <p>vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015</p> <p>Messweise siehe Anhang 1 BR</p> <p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Kommentar / Hinweise
		<p>und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>	<p><i>vgl. Art. 11 BauG</i> <i>vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>im Planerlassverfahren das AGR</i> • <i>im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht</i>
	4	<p>Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.</p>	<p><i>vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen</i> <i>vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</i></p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	<i>Kommentar / Hinweise</i>
-----------	------	-------------------	-----------------------------

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	-
Vorprüfung vom	-
Publikation im Amtsanzeiger am	-
im Amtsblatt am	-
öffentliche Auflage	-
Einspracheverhandlungen	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am	-
Beschlossen durch die Gemeindever- sammlung am	-

Namens der Einwohnergemeinde	Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
------------------------------	---------------	-----------------------

Peter Habegger	Ferdinand Zürcher
----------------	-------------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Biglen, den	Der Gemeindeschreiber
---	-----------------------

Ferdinand Zürcher

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise

ANHANG

ANHANG A1

DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

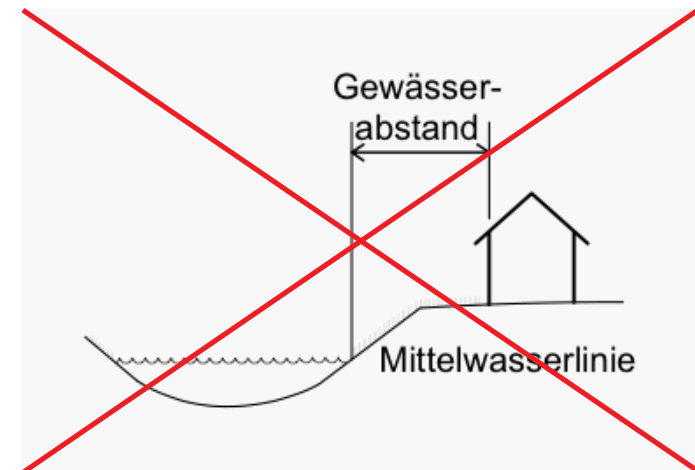
A14

Bauabstände

Gegenüber Fliess-
gewässern

A145

~~Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.~~

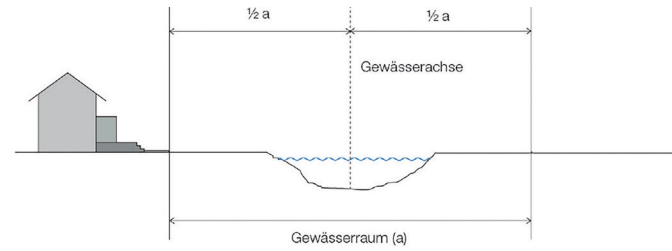


Marginale

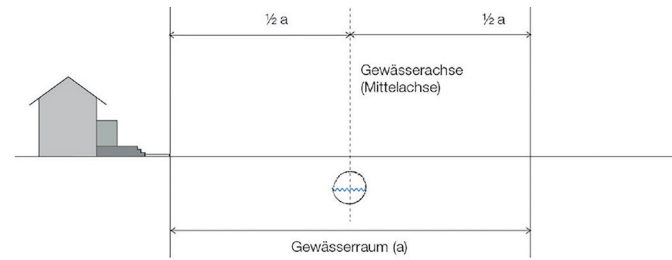
Art.

Normativer Inhalt

Kommentar / Hinweise



Messweise bei offenen Fließgewässern



Messweise bei eingedolten Fließgewässern